

Kinder- und Jugendordnung

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend im Sinne des §20 der Vereinssatzung des Schwimmvereins Grün-Schwarz Altenberge e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 2 - Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Schwimmvereins Grün-Schwarz Altenberge e.V. sind:

- Jugendwartin und Jugendwart
- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendwartin und Jugendwart

Jugendwartin und Jugendwart vertreten die Vereinsjugend im Gesamtvorstand des Vereins und wahren dort die Interessen der Vereinsjugend.

Wählbar sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem 14. Lebensjahr. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Jugendwartin und Jugendwart werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben der Jugendwartin / des Jugendwarts sind u.a.:

- Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes
- Leitung des Jugendausschusses
- Organisation der Jugendversammlung
- Führung der Jugendkasse
- Vertretung der Vereinsjugend auf Verbands- und anderen Tagungen

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- Der Vereinsjugendausschuss besteht aus der Jugendwartin und dem Jugendwart und einer beliebigen Anzahl von Jugendvertretern/-vertreterinnen. Jugendwartin und Jugendwart vertreten den Jugendausschuss nach innen und außen.
- Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Als Jugendvertreter/vertreterin ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren wählbar.
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Gesamtvorstand des Vereins.

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereinsjugend.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 7 Jugendkasse

Dem Vereinsjugendausschuss stehen finanzielle Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen der Vereinsatzung zur Verfügung. Die Jugendkasse führt die Jugendwartin oder der Jugendwart. Die Festlegung trifft der Jugendausschuss.

Die Jugendkasse wird einmal jährlich durch den Kassenwart des Vereins geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.